

Allgemeine Verkaufsbedingungen von „Power.“ Sp. z o.o.

Nachstehende Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten von 01/11/2013-Rev.04-2020

I - Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Allgemeine Verkaufsbedingungen (weiter in Text: „AVB“) bilden ein integrales Teil jedes Angebots, das von „Power.“ Sp. z o.o. (genannt weiter "Verkäufer") auf Verkauf / Lieferung der Produkte und / oder Leistungen unterbreitet wird. AVB finden auch ihre Anwendung für alle Verträge, die mit dem Kunden (weiter "Kunde") vom Verkäufer über Verkauf / Lieferung der Produkte und / oder Leistungen abgeschlossen sind.
- 1.2. AVB finden Keine Anwendung zu den Verträgen, die vom Verkäufer mit den Verbrauchern abgeschlossen werden.
- 1.3. Im Falle, wenn AVB oder Bestimmungen des Vertrags, für den die AVB Anwendung finden, wegen der Gültigkeit diese Tätigkeit schriftlicher Form bedürfen oder per E - Mail zu versenden sind, wird angenommen, dass diese Form unter Androhung der Ungültigkeit vorbehalten bleibt.

II - Geschäftliche Informationen, Angebote

- 2.1. Alle Schriftstücke des Verkäufers, die nicht eindeutig als Angebot gekennzeichnet sind, stellen nur eine geschäftliche Information dar.
- 2.2. Angaben zur Charakteristik der Produkte, die in den Katalogen oder anderen Werbematerialien des Verkäufers übermittelt sind, insbesondere Dimensionen, Gewicht, Form und Farbtöne diesen nur der Orientierung.
- 2.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der technischen Parameter und Charakteristika der Produkte vorzunehmen, deren Präsentationen, Beschreibungen und Spezifikationen im Inhalt der Katalogen und Werbematerialien des Verkäufers übermittelt sind.
- 2.4. Die Platzierung des Produkts im Katalog, auf der Preisliste oder in anderen Werbematerialien des Verkäufers garantiert nicht, dass dieses Produkt verfügbar ist.
- 2.5. Hat der Verkäufer dem Kunden ein Angebot unterbreitet, beziehen sich die Preise und andere Bedingungen des Angebots ausschließlich an Produkte (Spezifizierung und Menge) und Dienstleistungen, die darin ausdrücklich festgelegt sind. Das Angebot des Verkäufers behält ihre Gültigkeit innerhalb von einem Monat, es sei denn, dass im Inhalt diesen Angebots ein anderer Termin festgesetzt ist.
- 2.6. Das Angebot des Verkäufers kann nur vollständig und vorbehaltlos angenommen werden. Jedes Angebot wird auf Basis des besten Wissens vorbereitet.

III –Vertragsabschluss, Bestellungen

- 3.1. Der Vertrag wird durch folgende Abläufe abgeschlossen:
 - 3.1.1. Aufgabe einer Bestellung vom Kunden und deren Bestätigung vom Verkäufer – in einem solchen Fall gilt der Vertrag nach der Bestätigung der Bestellung vom Verkäufer als abgeschlossen oder
 - 3.1.2. Unterzeichnen eines schriftlichen Vertrags von Parteien.
- 3.2. Vor der Aufgabe der ersten Bestellung wird der Kunde ins System des Verkäufers eingetragen. Dazu soll er dem Verkäufer folgende Dokumente vorlegen:
 - 3.2.1. die aktuelle Abschrift vom Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters oder des Registers der Wirtschaftstätigkeit
 - 3.2.2. Bescheinigung über Zuweisung einer Steuer - ID - Nummer (NIP)
 - 3.2.3. Bescheinigung über Zuweisung der REGON - Nummer
- 3.3. Falls die Parteien nicht anders schriftlich festlegen, können die Bestellungen auf folgende Weise aufgegeben werden:
 - 3.3.1. in Schriftform oder
 - 3.3.2. in der Form einer E-Mail an die mit dem Kunden festgelegte Adresse.
- 3.4. Die Bestellung des Kunden soll mindestens folgende Daten beinhalten:
 - 3.4.1. genaue Bezeichnung des Kunden und der Person, die im Namen des Kunden die Bestellung aufgibt;
 - 3.4.2. eindeutige Bezeichnung des Bestellungsgegenstandes mit Angabe der Stückzahl;
 - 3.4.3. Lieferort bzw. Ort des Leistungserfüllung.
- 3.5. Bestellung soll von berechtigten Personen aufgegeben werden die zur Vertretung des Kunden befugt sind, gemäß Angaben, die in entsprechendem Register bekannt gegeben sind bzw. von einer Person, die schriftliche Berechtigung zur Aufgabe von Bestellungen hat. Diese Berechtigung soll dem Verkäufer vor der Aufgabe der Bestellung eingereicht werden.
- 3.6. Der Verkäufer bestätigt die Bestellung in der Schriftform bzw. in der Form einer elektronischen Mitteilung.
- 3.7. Bei Auftragsänderungen bzw. Annullierung der Bestellung 24 Stunden von der Auftragserteilung, ist der Kunde verpflichtet, alle bereits vom Verkäufer bezahlten Kosten bzw. verbindliche Strafen im Bezug auf die Materialbuchung zu bedecken. Der Verkäufer schließt zusätzliche Verwaltungskosten bei der Annullierung des Auftrags nach 24 Stunden vom Eingang nicht aus.

IV - Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

- 4.1. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Kunden Daten irgendwelcher Art, Pläne oder Projekte bezüglich der Technologie der Warenherstellung zur Verfügung zu stellen, auch wenn die Produkte mit dem Installationsschema geliefert werden. Projekte, Dokumente oder Codes irgendwelcher Art., die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, bleiben ein ausschließliches Eigentum des Verkäufers und sind streng vertraulich zu behandeln.
- 4.2. Die in die Produkte eingeschlossene Technologie und Know-how (sowohl im Bereich der Patente, als auch nicht patentiert, alle Rechte des industriellen Eigentum oder des geistigen Eigentums sind jetzt und in der Zukunft ein ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Sie gehören zum Geheimnis des Unternehmens vom Verkäufer und sind vertraulich zu behandeln. Dies betrifft auch die Informationen, die innerhalb der den Produkten beigelegten Zeichnungen und Dokumente enthalten sind. Die Folge davon ist, dass der Kunde sich verpflichtet, sich dieser Daten nur zur Bedienung und Wartung der Produkte zu bedienen und sie keineswegs einer Drittperson zu überlassen. Der Ankauf der Produkte berechtigt den Kunden nicht, Ersatzteile herzustellen oder mit der Herstellung deren eine Drittperson zu beauftragen.
- 4.3. Der Erwerb des Produkts oder der Leistung vom Kunden verursacht keine Übertragung irgendwelcher Urheberrechte auf den Kunden.
- 4.4. Bezüglich der von Drittpersonen gelieferter Technologie erwirbt der Kunde jedenfalls nur ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung dieser Technologie zwecks bestimmungsmäßiger Anwendung der Produkte.
- 4.5. Alle Bearbeitungen, Zeichnungen und technische Unterlagen, die dem Kunden in Verbindung mit der Verkauf der Produkte oder Erfüllung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden, bleiben das Eigentum des Verkäufers und sind ihm auf seinen Wunsch zurückzugeben. Diese Bearbeitungen, Zeichnungen und technische Unterlagen dürfen nicht ohne Zustimmung des Verkäufers zu anderem Zweck als Bestellaufgabe / Vertragsabschluss mit dem Verkäufer verwendet werden, als Verwendung versteht man unter anderem Kopieren, Veröffentlichung oder Überlassung einer Drittperson.

V – Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Wenn ein Angebot des Verkäufers keine anderweitige Informationen beinhaltet, im Fall von Bestellungen, deren Liefertermin nicht länger als drei Monate nach der Bestellaufgabe abläuft, werden die Bestellungen zu den Preisen ausgeführt, die in der jeweils aktuellen Preisliste des Verkäufers vorgestellt sind. Falls der Kunde Produkte mit längerem Liefertermin bestellen will, haben die Parteien einen Vertrag in der Schriftform zu unterzeichnen.
- 5.2. Die Preise beinhalten keine Steuer und Zollgebühre, auch keine MwSt., die sowohl in Polen als auch in dem Land, in dem die Lieferung oder Leistung erfüllt wird, zu zahlen sind.

5.3. Soweit die Parteien im Vertrag nicht anders bestimmt haben, ist der Kunde verantwortlich, den vollständigen Preis für bestellte Produkte oder Leistungen von der Lieferung dieser Produkte oder Ausführung dieser Leistung zu bezahlen.

5.4. Auf Antrag des Kunden und in Anlehnung an die von ihm vorgestellte Zahlungssicherheitsmaßnahmen kann der Verkäufer dem Kunden einen individuellen Limit eines kaufmännischen Kredits zuzuweisen, von dem der Kunde schriftlich oder per E-Mail informiert wird. Die Entscheidung über Zuweisung, Änderung oder Widerruf des Limits steht ausschließlich dem Verkäufer zu. Falls dem Kunden ein Limit eines kaufmännischen Kredits zugewiesen wird, können die Parteien in Schriftform ein Zahlungsziel festsetzen.

5.5. Sofern die Parteien im Vertrag nicht anders bestimmt haben, ist die Zahlung in der in der Rechnung festgesetzter Währung und auf das in der Rechnung genannte Bankkonto des Verkäufers zu tätigen.

5.6. Im Fall eines Zahlungsverzugs hat Verkäufer das Recht, den Kunden mit Zinsen in gesetzlicher Höhe zu belasten.

5.7. Falls Parteien Teilzahlungen bestimmt haben, wenn ein Teil des Betrags nicht termingerecht eingezahlt wird, ist der restliche, noch vom Kunden zu zahlende Betrag sofort fällig.

5.8. Falls die Summe der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Verkäufer (Brutto mit MwSt.) und aufgegebener, aber noch nicht in Rechnung gestellter Bestellungen (Brutto mit MwSt.) das individuelle Limit des vom Verkäufer dem Kunden zugewiesenen, kaufmännischen Kredits übertrifft, hat der Verkäufer das Recht, die Aufnahme der Bestellungen vom Kunden zu unterlassen – bis die Forderungen gezahlt sind oder vom Kunden zusätzliche Zahlungssicherheitsmaßnahmen vorgelegt werden und vom Verkäufer eine Entscheidung über Vergrößerung des Limit des Kundenkredits getroffen wird. Unabhängig davon, falls Umstände zum Vorschein kommen, die auf eine Bedrohung der Zahlungsfähigkeit des Kunden hinweisen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Annahme einer Bestellung vom Kunden von zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen oder einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

5.9. Fall der Kunde die Zahlung irgend welcher, fälliger Forderung zu Gunsten des Verkäufers verzögert, hat der Verkäufer, unabhängig von anderen, aus dem Vertrag, den AVB oder rechtlichen Bestimmungen resultierenden Ansprüche das Recht zur sofortigen Einstellung der Produktlieferungen oder Dienstleistungen sowie Ablehnung der Annahme weiterer Bestellungen, bis zur vollständiger Überweisung der Zahlungsrückstände mit Zinsen. Volle Verantwortung für die Einstellung der Produktlieferungen oder Dienstleistungen, darunter auch für Lagerkosten und Versicherung der Produkte trägt der Kunde.

5.10. Ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers hat der Kunde kein Recht, von seinen Forderungen gegenüber dem Verkäufer keine gegenseitigen Verbindlichkeiten abzuziehen.

VI - Lieferungen

6.1. Wenn ein Angebot des Verkäufers oder der Vertrag keine anderweitigen Daten beinhaltet, wird der Verkäufer dem vom Kunden bestellten Produkte an die von Kunden bei der Eintragung oder in der Bestellung angegebene Anschrift liefern.

6.2 Falls der Transport der vom Verkäufer angebotener Ware zu den Kosten und auf Risiko des Verkäufers erfolgt, hat der Verkäufer das Recht, Transportmittel zu wählen.

6.3. Kunde sorgt für die Entladung und Installation der Produkte und trägt Kosten und Risiko, die damit verbunden sind.

6.4. Kunde sorgt dafür, dass auf dem Lieferort, in der Lieferzeit eine von ihm berechnete Person anwesend ist, die in seinem Name die Lieferung abnehmen kann. Ablehnung der Produktlieferung oder Abwesenheit der von Kunden berechtigter Person stellt den Kunden von der Zahlungspflicht nicht frei. Es wird vermutet, dass die Person, die die Lieferung auf dem Ort abnimmt, auf dem der Kunde seine Wirtschaftstätigkeit führt, ist von ihm zur Abnahme der Lieferung berechnigt.

6.5. Während der Abnahme der Lieferung hat der Kunde Pflicht, in Anwesenheit des Frachtführers die gelieferten Produkte zu prüfen, um eventuelle sichtbare Beschädigungen oder Mängel (betrifft Anzahl der Gebinde oder Verletzung der Sammelpackung) festzustellen. Falls sichtbare Beschädigungen der Ware oder Mängel festgestellt werden, soll der Kunde entsprechenden Vermerk auf dem Frachtbrief des Frachtführers zu tätigen sowie ein Protokoll der Beschädigungen anzufertigen, das vom Kunden und Frachtführer zu unterzeichnen ist. Kopie dieser Dokumente übergibt der Kunde dem Verkäufer samt Reklamation innerhalb von 2 Werktagen von der Lieferung. Wird kein Vermerk auf dem Frachtbrief gemacht oder kein Protokoll in Bezug auf die Beschädigungen erstellt, ist die Verantwortung des Verkäufers für den Mangel oder die Beschädigung ausgeschlossen.

6.6. Kunde führt eine genaue Prüfung der gelieferten Ware hinsichtlich eventueller anderer als die im Punkt 6.5 genannter, quantitativer und qualitativer Mängel durch, und unterrichtet den Verkäufer über festgestellte Mängel innerhalb von 5 Werktagen von dem Liefertag. Die Reklamation soll Mängelprotokoll und photographische Dokumentation beinhalten.

6.7. Jedenfalls soll der Kunde das beschädigte Produkt sichern und die dem Frachtführer, Verkäufer oder deren Versicherern eine Sichtprüfung zu ermöglichen. Auf Anforderung des Verkäufers versendet der Kunde das beschädigte Produkt zurück oder folgt den Hinweisen des Verkäufers.

6.8. Verkäufer trägt keine Verantwortung für die Beschädigung oder den Verlust der Ware nach deren Übergabe an den Kunden.

6.9. Fehlende bzw. nicht pünktliche Abholung der bestellten Ware vom Kunden ist mit zusätzlichen Lager- und Bewahrungskosten zusammenverbunden. Der Verkäufer verwehrt sich das Recht die vom Kunden bestellte und nicht abgeholte Ware jeder Zeit zu verrechnen.

VII - Liefertermin

7.1. In der Bestellungsbestätigung, die dem Kunden überreicht wird, weist der Verkäufer auf einen geschätzten, standardmäßigen Liefertermin bzw. den Termin der Erfüllung von Leistung für bestellte Waren / Dienstleistungen. Dieser Termin kann geändert werden.

7.2. Liefertermine für Produkte / Leistungen laufen von dem spätesten der folgenden Ereignisse:

- bedingungslose Annahme der Bestellung des Kunden vom Verkäufer,
- Erhalt vom Verkäufer der Information von denen die Ausführung der Bestellung abhängig ist, die der Kunde zu liefern hat,
- Erhalt der Vorauszahlung, falls sich der Kunde dazu gemäß der Bedingungen des Vertrags verpflichtet hat oder einer Bezahlung im Voraus, wenn der Preis für Produkte / Leistungen von der Lieferung / Erbringung zu entrichten ist.

7.3. Der Verkäufer ist automatisch von jeglicher Terminverpflichtung bezüglich der Lieferung der Ware / Erbringung der Leistung freigestellt im Fall einer Einwirkung der höheren Gewalt, einer Verzögerung seitens des Kunden oder Beeinträchtigung der Organisation oder Wirtschaftstätigkeit des Verkäufers wegen der bei ihm oder seinem Lieferanten auftretender Ereignisse wie Aussperrungen, Streik, Krieg, Embargo, Brand, Unfall wegen einer Maschine, Beschädigung der Teile im Herstellungsprozess, Unterbrechungen oder Verspätungen im Transport oder Lieferung der Rohstoffe, Energie oder Bestandteile, bzw. durch andere Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers oder dessen Lieferanten sind.

7.4. Als Liefertag versteht sich der Tag der Abnahme von Produkten durch den Frachtführer.

VIII - Eigentumsvorbehalt

8.1. Produkte, die dem Kunden geliefert werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Einkaufspreises vom Kunden (samt eventuellen Verzugszinsen) Eigentum des Verkäufers.

8.2. Falls diese Produkte verarbeitet oder auf Dauer in andere Anlage eingeschlossen sind, steht dem Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung des Einkaufspreises vom Kunden das Pfandrecht auf dem verarbeiteten Produkt bzw. auf der Anlage, in die das Produkt vom Verkäufer eingebaut worden ist. Der Kunde verpflichtet sich, von diesem Recht Drittpersonen zu unterrichten, denen der Verkäufer das Produkt oder Anlage, in die das Produkt eingebaut wird, verkauft.

8.3. Falls es zur Verzögerung der Bezahlung für Produkte kommt, hat der Verkäufer Recht, die Rückgabe der ihm gehörender Produkte anzufordern. Unabhängig von der Anforderung der Warenrückgabe hat der Verkäufer Recht, alle vom Kunden erhaltene Vorauszahlungen und Zahlungen für diese Produkte beizubehalten. Das Recht, weiteren Schadenersatz zu verlangen, bleibt dabei unberührt.

8.4. Unter Vorbehalt der geltenden Rechtsbestimmungen trägt der Kunde ab der Abnahme oder Lieferung alle Risiken, die mit dem Besitz, Aufbewahrung, und / oder Anwendung, zufälligen Verlust oder Beschädigung der Produkte sowie Verantwortung für die durch Produkte verursachte Schaden.

IX - Verpackung

9.1. Preise, die in den Preislisten oder im Angebot des Verkäufers enthalten sind, beinhalten Kosten einer standartmäßigen Verpackung, die vom Verkäufer angewandt wird. Einsatz einer anderen Verpackung als die, die gewöhnlich vom Verkäufer genutzt wird, auf Wunsch vom Kunden geht zu Lasten des Kunden. Jede Verpackung ist eine Einwegverpackung.

X - Transport - Zoll

10.1. Falls im Vertrag nicht anders bestimmt ist, ist für Transport, Versicherung und / oder Zoll der Kunde verantwortlich.

XI - Bestimmungen betreffs Umweltschutz, Demontage und Verwertung der Abfälle

11.1. Die Partei, die die Abfälle besitzt, ist für deren Entsorgung und Verwertung verantwortlich.

11.2. In Bezug auf elektrische und elektronische Ausrüstung, die für den Haushalt nicht vorgesehen ist (weiter "EEA") die vom Verkäufer in den Umsatz nach dem 13 August 2005 eingeführt ist und unterliegt der Richtlinie des Europaparlaments und des Rates Nr. 2002/96/EC vom 27 Januar 2003, der Richtlinie des Europaparlaments und des Rates Nr. 2006/66/WE vom 6 September 2006 sowie den Vorschriften polnischen Rechts, die die oben genannte Richtlinien einführen, darunter dem Gesetz vom 29 Juli 2005 über verbrauchter elektrischer und elektronischer Ausrüstung, wird die Pflicht, diese Ausrüstung zu sammeln, zu verarbeiten, wiederzuverwerten, darunter auch zu recyceln und unschädlich zu machen direkt dem Kunden auferlegt. Der Kunde übernimmt die Verantwortung einerseits für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle von EEA, die den Vertragsgegenstand darstellen, andererseits aber auch für deren Verarbeitung und Recycling.

XII – Garantie

12.1. Mängel, die der Garantie unterliegen

12.1.1. Verkäufer erteilt Garantie für die physischen Mängel gelieferter Ware. Im Rahmen der erteilten Garantie verpflichtet sich der Verkäufer zur Nachbesserung oder Austausch eines jeden fehlerhaft funktionierenden Produkts, wenn die fehlerhafte Funktion durch Planungs- Material- oder Ausführungsfehler verursacht ist, aber unter Vorbehalt, dass die oben vorgestellte Verpflichtung des Verkäufers keine Anwendung findet, wenn:

a. Produkte nicht gemäß der entsprechenden, technischen Dokumentation oder - falls es für diese Produkte keine solche Dokumentation gibt, nicht auf gängige Weise genutzt oder gewartet worden sind

b. die fehlerhafte Funktion ein Resultat ungeeigneter Aufbewahrungsweise ist, oder

c. die fehlerhafte Funktion ein Resultat der Nichteinhaltung des Verkäufers betreffs Installation oder Versorgung ist.

12.1.2. Garantie gilt nur in Verhältnis mit dem Käufer.

12.1.3. Garantie fasst keine Betriebsmittel oder Reparaturen um, die für normalen Betrieb der Produkte notwendig sind, keine Unfälle und Beschädigungen, die durch unzureichende Aufsicht über Produkte oder durch nicht bestimmungsmäßigen Betrieb hervorgerufen sind oder - allgemein formuliert - keinen Fall, für den der Verkäufer keine Verantwortung trägt. Garantie findet keine Anwendung, wenn der Kunde Änderungen oder Erweiterungen in die Produkte eingeführt hat, ohne eindeutige Zustimmung des Verkäufers.

12.1.4. Verkäufer erteilt keine Garantie bezüglich der Nutzbarkeit des Produkts in Hinsicht auf die vom Kunden vorgenommene Bestimmung, es sei denn, dass die Verantwortung für Nutzbarkeit in Hinsicht auf die vom Kunden vorgenommene Bestimmung eindeutig vom Verkäufer schriftlich anerkannt wurde.

12.2. Garantiefrist

12.2.1 Garantie wird auf die Zeit von 12 Monate erteilt, es sei denn dass für das jeweilige Produkt eine andere Garantiefrist im Angebot festgesetzt wurde.

12.2.2. Garantie beginnt mit der Übergabe des Produkts an den Kunden.

12.2.3. Änderungen, Erweiterungen und Austausch des Produkts oder dessen Teile in der Garantiezeit verursachen keineswegs die Verlängerung der Garantiefrist für das Produkt, sie kann aber nicht kürzer als 3 Monate sein.

12.3. Grundsätze und Bedingungen der Anwendung von Garantie

12.3.1. Im Rahmen der Garantie behebt der Verkäufer festgestellte Mängel auf eigene Kosten, so schnell wie möglich, unter Anwendung von Mitteln, die er für angemessen hält.

12.3.2. Um die Garantirechte zu nutzen, informiert der Kunde den Verkäufer schriftlich oder per E-Mail, an die Adresse office@powerfullstop.com bzw. an eine andere, gemeinsam abgestimmte Adresse, über Mängel, die dem Produkt zugemutet werden, innerhalb von 5 Werktagen von der Festsetzung des Mangels und liefert alle Dokumente, die diese Umstände bestätigen.

12.3.3. Der Verkäufer hat zu wählen, ob die Garantieabwicklung durch kostenlose Ersatzlieferung oder Instandsetzung des mangelhaften Produkts in der Servicestelle des Verkäufers erfolgt.

12.3.4. Im Fall der Instandsetzung des mangelhaften Produkts in der Servicestelle des Verkäufers, ist der Kunde verpflichtet, das Produkt auf eigene Kosten zu liefern.

12.3.5. Wurde nicht anders bestimmt, sind die mangelhafte Teile oder Produkte dem Verkäufer innerhalb von 30 Kalendertage zurückzugeben, gerechnet von dem Tag, an dem das Produkt nicht funktionsfähig wurde. Falls der Kunde der Verpflichtung bezüglich Rücksendung des scheinbar mangelhaften Produkts innerhalb der oben festgesetzter 30 Tagen nicht nachgeht, hat der Verkäufer Recht, für den Austausch des Produkts oder die Instandsetzung eine Vergütung zu erhalten.

12.3.6. Die Garantie fasst keineswegs Ausgaben um, die mit der Suche nach dem mangelhaften Element in der Anlage, in dem das Produkt installiert ist, verbunden sind, wie auch die Kosten der Demontage und erneuten Montage des Produkts in der Anlage.

12.3.7. Falls hinsichtlich der Eigenschaften des Produkts die Instandsetzungsarbeiten in der Anlage auszuführen sind, in der das Produkt installiert ist, erstattet der Verkäufer Kosten für diese Arbeiten (außer den Kosten der Wartezeit des Verkäufers - Services in dem Ort, in dem die Installation platziert ist, die dadurch entstanden sind, dass der Kunde die Produkte zur Instandsetzung nicht zugänglich gemacht hat).

12.3.8. Der Kunde leistet dem Verkäufer alle mögliche Hilfe zwecks richtiger Fehlersuche und Fehlerbehebung. Außerdem, wenn es dazu keine eindeutige Zustimmung gibt, führt der Kunde keine Arbeiten selber oder unter Vermittlung einer Drittperson aus, unter Androhung des Garantieverlusts.

12.3.9. Die Transportkosten des Produkts zur Servicestelle des Verkäufers gehen zu Lasten des Kunden.

12.4. Verlängerung der Garantiezeit.

12.4.1. Der Kunde hat eine Möglichkeit, die Garantiezeit für gewählte Produkte vom Angebot des Verkäufers um eine zusätzliche Frist entgeltlich zu verlängern. Diese Leistung heißt "Erweiterte Garantie".

12.4.2. Die Bezahlung des Kunden für die "Erweiterte Garantie" gilt als Anerkennung der Bedingungen und des Bereichs von Verpflichtungen beider Parteien, die sich aus der erweiterten Garantie ergeben..

XIII - Verantwortung

13.1. Die Vertragsbedingungen in der vom Verkäufer anerkannten Form sowie Bestimmungen vorliegender Allgemeinen Verkaufsbedingungen setzen die Verantwortung des Verkäufers fest und ersetzen alle andere Garantien, unabhängig davon, ob sie gesetzlich aufgelegt sind, eindeutig sind oder sich aus der Schlussfolgerung ergeben, darunter auch die Gewährleistung für die Mängel im weitesten, rechtlich zugelassenem Bereich ausschließen.

13.2. Verkäufer ist keineswegs aufgrund des Vertrags oder irgendwelcher, anderer Rechtsgrundlage für außerordentliche, indirekte oder sekundäre Schäden, darunter auch für die entgangene Vorteile des Kunden oder einer Drittperson verantwortlich, mit der Ausnahme der Verantwortlichkeit für Schäden, die wegen vorsätzlicher Tätigkeit des Verkäufers entstanden sind.

13.3. In jedem Fall, unabhängig vom Grund oder Gegenstand der Forderung ist die Gesamtverantwortung des Verkäufers bezüglich der Ausführung, Nichtausführung oder unsachgemäßer Ausführung des Vertrags auf den Nettowert der fälligen Vergütung aufgrund des vorliegenden Vertrags beschränkt.

XIV – Zuständiges Recht, Streitfälle

14.1. Der Vertrag, in Bezug auf den die vorliegende AVB Anwendung finden, unterliegt dem polnischen Recht. Die Anwendung der im Konflikt zu diesem Vertrag stehenden Bestimmungen des internationalen, privaten Rechts sowie des UN - Kaufrechts, das am 11. April 1980 in Wien erlassen worden ist, ist ausgeschlossen.

14.2. Alle Streitfälle, die sich auf jedes eingereichtes Angebot oder auf einen vom Verkäufer geschlossenen Vertrag beziehen, die sich nicht gütlich entscheiden lassen, unterliegen der Entscheidung eines polnischen, allgemeinen Gerichts, der für den Sitz des Verkäufers zuständig ist.